

John Stuart Mill über die Todesstrafe

Autor(en): **Wolf, Jean-Claude**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg**

Band (Jahr): **37 (1990)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-760841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

JEAN-CLAUDE WOLF

John Stuart Mill über die Todesstrafe

In einer Parlamentsrede von 1868 plädiert John St. Mill für die Todesstrafe. Er bedauert es, in dieser Frage nicht mit den Philanthropen übereinzustimmen, welche die Todesstrafe in jedem Fall ablehnen – obwohl er ihre Opferbereitschaft und ihre Verdienste um die Humanisierung des Strafrechts aufrichtig bewundert. Ihr Fehler bestehe darin, daß sie «die richtige Zeit und den richtigen Ort zur Beendigung einer Laufbahn nicht wahrnehmen, welche bisher in so hohem Maße wohltätig war» (Mill 1868; 1986, 97f.). Er denkt dabei an die erfolgreichen Strafrechtsreformen, an denen Philanthropen beteiligt waren – hatte doch sein Vater James Mill in der Zeitschrift «The Philanthropist» mitgewirkt und sich für die Abschaffung der Todesstrafe für Eigentumsdelikte ausgesprochen (James Mill 1811). Bereits der Vater hat jedoch die Option der Todesstrafe für extreme Verbrechen offen gehalten, und auch der Sohn ist ein halbes Jahrhundert später gegen die völlige Abschaffung. Im Unterschied zu den radikalen Reformen Bentham und James Mill, deren Radikalismus er in jungen Jahren uneingeschränkt teilte, ist er jedoch konservativer geworden. Er optiert nun nicht mehr hypothetisch – wenn überhaupt Todesstrafe, dann nur für die schlimmsten Verbrechen –, sondern kategorisch: Todesstrafe *muß* beibehalten werden, aber nur für die schlimmsten Verbrechen (Sumner 1978, 16).

Mill ist demnach in seiner späten Parlamentsrede gegen ein absolutes Verbot der Todesstrafe. Vermutlich kommt hier die Skepsis des utilitaristischen Philosophen gegen absolute Verbote zum Vorschein. Seine Ablehnung begründet er wie ein Kasuist: eine moralische Forderung kann sich nach Zeit und Ort wandeln (Jonsen/Toulmin 1988,

79). Er nennt die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die Todesstrafe zulässig ist: Es muß sich um die Ahndung eines klar nachgewiesenen Mordes handeln, bei dem die Begleitumstände keine Minderung der Schuld nahelegen, keine Hoffnung besteht, daß sich der Missetäter der Wiedereingliederung in die Gesellschaft als würdig erweisen wird und es unwahrscheinlich ist, daß die Untat eher ein einmaliger Fehltritt als eine Konsequenz aus dem Charakter des Täters war. Diese Bedingungen sind zusätzlich erschwerend, weshalb von «aggravated murder» die Rede ist. Im Fall eines Gewohnheitstäters hält es Mill für angemessen und (generalpräventiv) wirksam, seinem Leben ein rasches Ende zu bereiten. Todesstrafe sei sogar humaner als Zuchthausstrafe mit Zwangsarbeit. Eine Begnadigung habe nur den Schein der Milde für sich. Zuchthausstrafe erscheine milder als der Tod, weil ihre Schrecken dosiert und auf eine lange Zeitphase verteilt seien und weil der gewaltsame Tod nach intensivstem Schmerz und Begegnung mit dem Unbekannten schmecke. Auf dieser Illusion eines unüberbietbaren Schocks beruhe aber gerade ihre generalpräventive Wirkung. Es gibt nach Mill kein besseres Argument für eine Strafe als eine Wirksamkeit, die darauf beruht, daß die Strafe rigoroser scheint, als sie ist. Es ist das Argument der größeren Wirkung bei geringeren «Kosten», das zählt.

Die Todesstrafe wirkt nach Mill also nicht so sehr auf das Nervensystem des Delinquenten als vielmehr auf die Phantasie der Menschen. Ginge es um einen Vergleich der realen Leiden, so gäbe es neben der Folter (die Mill gar nicht als mögliche Strafe in Betracht zieht) nichts Schlimmeres als lebendig begraben zu sein. Lebenslängliche Zuchthausstrafe in Verbindung mit Zwangsarbeit sei aber nichts anderes als ein «lebendiges Grab». Die Todesstrafe sei zugleich abschreckender und weniger grausam als ihre Alternativen.

Die *Androhung* der Todesstrafe ist ein Bluff – Mill vermeidet diesen Ausdruck und damit auch die Diskussion, ob solche Pokermethoden im Strafrecht legitim und langfristig glaubwürdig sein können. Der *Vollzug* der Todesstrafe hingegen ist ein «plötzlicher Schmerz eines raschen Todes» [short pang of a rapid death] (Mill 1868; 1986, 99). Unter dieser Beschreibung erscheint der Tod als eine Episode *im Leben* eines Menschen. Mill unterschlägt aber nicht nur die Qual der Wartefristen von Verurteilten oder der Ungewißheit solcher, die mit einem Todesurteil rechnen müssen (vgl. Glover 1977, 233), sondern auch die Finalität dieser Episode, die Endgültigkeit und Irreversibilität des Todes. Mit

anderen Worten: «... der kurze, scharfe Schock ist ein kurzes, scharfes *Ende*: die Alternative könnte nur schon deshalb besser sein, weil sie einem erlaubt, eine Zukunft, zu haben» (Sorell 1987, 89).

Nebenbei bemerkt: Mills Rede ist auf Wirkung bedacht; sie kann sich eine rein explorative Darlegung nicht erlauben. Unsere kommentierende Inhaltsbeschreibung dagegen verkörpert eine andere Textsorte – sie enthält weniger Rhetorik. An sich ist gegen Rhetorik nichts einzuwenden. Sie braucht nicht oberflächlich zu sein. Doch bei Mill findet sich ein Mißbrauch der Rhetorik, wenn er an die heroische Einstellung der Alten, insbesondere Sokrates' und der Stoiker, zum Tod erinnert. Seine Absicht ist es ja, eine etwas robustere Haltung gegenüber dem Mittel der Tötung zu erwecken, das Leben des Mörders abzuwerten, und nicht die Gleichgültigkeit gegenüber dem *eigenen* Tod zu propagieren. Eine Ausbreitung der Todesverachtung würde die Androhung der Todesstrafe vollends unwirksam machen.

Das Argument für die Todesstrafe stützt sich im Wesentlichen auf Benthams Straftheorie (Bentham 1780; 1970, Kapitel 13–15) und läßt sich folgendermaßen schematisieren:

1. Die Todesstrafe ist eine wirksamere Abschreckung als lebenslängliche Zuchthausstrafe.
2. Die Todesstrafe ist weniger streng als lebenslängliche Haft.
3. Daher produziert die Todesstrafe die größten Vorteile und die geringsten Kosten (Sumner 1976, 4).

Bentham hätte zwar das Schema gebilligt, aber nicht die Annehmbarkeit der Prämissen 1 und 2. Dasselbe gilt für Beccaria, der nach einem ähnlichen Schema operiert, während er z.B. die Prämisse 1 genau umkehrt: Er empfiehlt die Zuchthausstrafe, weil sie – abschreckender wirke (Beccaria 1766; 1988, 125)! Auch Beccaria hebt die Wirkung auf die Einbildungskraft hervor.

Im Vorangehenden wurde von Bluff gesprochen. Die Auffassung, die abschreckende Wirkung der Todesstrafe beruhe auf einem Bluff, wird vielleicht dem Einwand widerstehen, die Wirkung eines solchen Bluffs lasse sich durchschauen und könnte sich in der Folge abnutzen. Mill könnte nämlich replizieren und sagen, die Skepsis bezüglich der Wirksamkeit eines Bluffs sei an den Haaren herbeigezogen. Ein Wirkungsverlust durch eine mögliche Neubewertung des Todes sei kaum zu befürchten und wäre jedenfalls nicht mit dem Wirkungsverlust zu vergleichen, der aus der Nicht-Vollstreckung der Strafe entstünde. «Bluff» im engeren Sinne wäre eine bloße Drohung ohne Vollstreckung des

Urteils oder Androhung eines Übels, das gar keines ist. (Mill behauptet ja nicht, der gewaltsame Tode sei kein Übel.)

Selbst wenn man den Einwand des Wirkungsverlustes fallen läßt – schließlich gibt es auch im Geschäftsleben «Pokermethoden», die nicht an Wirksamkeit verlieren (Bowie 1982, 54–64) –, bleiben noch Bedenken übrig gegen die Vorstellung einer Strafe, deren Wirksamkeit auf einer Massentäuschung beruht und für deren Legitimation eine anhaltende Massentäuschung ins Kalkül gezogen wird. Mills Rechtfertigung der Todesstrafe spricht den meisten Menschen das Urteilsvermögen bezüglich der Bewertung des Todes ab. Nur eine Elite, welche die irrationale Haltung gegenüber dem *eigenen* Tod abzustreifen vermag, kommt als Adressat für jenen zweiten Teil des Arguments in Frage, der besagt, der gewaltsame Tod schaffe weniger Leiden oder verletze die Interessen des Delinquenten in geringerem Maße als die Zuchthausstrafe.

In seiner Freiheitsschrift finden wir dagegen einen ganz anderen Grundtenor vor. Dort weist Mill die Paternalisierung des Individuums entschieden zurück. Er braucht bei der Verteidigung des Urteilsvermögens des durchschnittlichen Bürgers nicht so weit zu gehen, daß er ihm Unfehlbarkeit in eigener Sache zuschreibt. Er behält sich auch einen realistischen Blick auf die Anfälligkeit der Menschen für Konformismus vor. Doch er traut dem durchschnittlichen Urteilsvermögen bezüglich der Gestaltung des eigenen Lebens mehr zu, ja er erklärt es zur höchsten Autorität in allen Belangen, die anderen nicht schaden. Die Frage, ob *für mich* der rasche Tod oder der andauernde Freiheitsentzug schlimmer ist, darf nicht von außen entschieden werden. Es ist eine genuine Frage der Selbstbewertung, auch wenn sie nicht besser begründet ist als die entsprechende Fremdbewertung. Mills antipaternalistisches Argument ist nicht abhängig von der starken These, jedermann sei der beste Richter über seine eigenen Interessen – Mill hat diese Maxime selber beträchtlich eingeschränkt (On Liberty III, 14 und IV, 4 sowie McCloskey 1971, 124f.). In Übereinstimmung mit seiner Paternalismuskritik müßte Mill dem Delinquenten selbst zumindest diese Wahl zwischen Hinrichtung und Gefängnisstrafe überlassen.

Obwohl Mill großen Wert auf die Abschreckung legt, muß er Zugeständnisse machen, die seine Präventionstheorie im Endeffekt untergraben. Einerseits läßt sich die Gruppe der Berufsverbrecher von der Todesstrafe nicht beeindrucken. Er zitiert das Sprichwort, daß sich Gauner nicht um den Galgen kümmern. Damit fällt der Gesichtspunkt

der Spezialprävention weg. Die Todesstrafe kann ausgerechnet jene Kandidaten, an denen sie vollstreckt wird, als Drohung gar nicht erreichen. Damit legt sich der Verdacht nahe, der wiederholt gegen utilitaristische Straftheorien vorgebracht wurde: Der Bestrafte werde *nur* als Mittel zum Zweck der Generalprävention behandelt. Dieser Verdacht richtet sich aber streng genommen nur gegen den Versuch, die Bestrafung Unschuldiger utilitaristisch zu rechtfertigen und soll deshalb nicht weiter diskutiert werden (Ross 1930, 61; Donagan in: Bayles 1968, 196 ff.).

Andererseits läßt sich die generalpräventive Wirkung nur mühsam, wenn überhaupt, registrieren. Mill behauptet zwar, die Todesstrafe hindere jene «Unschuldigen» daran, schuldig zu werden, d.h. überhaupt nur einen Mord zu planen. Beweisen kann er diese Behauptung jedoch nicht. Es ließe sich an dieser Stelle sogar das Gegenteil vermuten, daß es nämlich eher professionelle Einbrecher sind, die kühl überlegen und sich von der Androhung der Todesstrafe für Mord gleichsam aus nüchternem «geschäftlichem» Interesse heraus davon abhalten lassen, bei Ausübung ihres «Gewerbes» Schußwaffen zu tragen. Jugendliche Raufbolde und «Situationsverbrecher» werden solche Berechnungen nicht anstellen.

Mill muß zähneknirschend zugeben, daß sich die Überprüfung der Wirkung von Strafen empirisch kaum durchführen läßt – handelt es sich doch gerade bei der Todesstrafe nach seiner eigenen Ansicht um Wirkungen auf Phantasie und «stille Erwägungen».

Gesetzliche Todesstrafe für Eigentumsdelikte hält er für kontraproduktiv. Da sie nämlich zu seiner Zeit in solchen Angelegenheiten meistens nicht mehr vollstreckt wurden, verloren sie auch an Wirkung. England war zwar «recht widerspenstig gegenüber der Abschaffung der peinlichen Strafen» (Foucault 1977, 23). Anders stand es mit der Einschränkung der Todesstrafe. 1861 war Mord das einzige Verbrechen, das in England routinemäßig zur Hinrichtung führte. Die übrigen Exekutionen waren beschränkt auf abseitige Typen von Brandstiftung, Piraterie und Landesverrat. Mill glaubt also nicht an eine Abschreckungswirkung, die sich mit der bloßen Androhung der Todesstrafe aufrechterhalten ließe. Hätte aber die konsequente Vollziehung der Todesstrafe die explosive Zunahme von Eigentumsdelikten anfangs des 19. Jahrhunderts verhüten können? Diese entscheidende (und wohl zu verneinende) Frage wird von Mill ausgespart.

Bei diesen Zweifeln gegenüber der Abschreckungswirkung bleibt zuletzt nur noch die Intuition übrig, daß für extreme Verbrechen auch extreme Strafen angemessen sind, ganz unabhängig von ihrer Wirkung. Dieses nicht-konsequentialistische Argument hat aber den Geruch der Vergeltung. Es liegt nicht auf der Linie von Mills Abschreckungstheorie. Sorell meint, ein vergeltungstheoretisches Argument aus Mills Rede herauslesen zu können (Sorell 1987, Kapitel 4). Er übersieht aber, daß seine Interpretation in eklatanten Widerspruch zu Mills paradoxer Argumentation gerät, die auf der Behauptung fußt, die Todesstrafe sei gerade nicht die schwere Strafe, als die sie erscheine. Jedenfalls ist sie nach Mills eigenem Urteil nicht die schwerste Strafe. Er nimmt also die Forderung nach einer tatsächlichen Proportion zwischen Schwere des Vergehens und Strafmaß zu wenig ernst, um als Vorläufer des «neuen Retributivismus» in Anspruch genommen zu werden.

Dem stärksten Argument gegen die Todesstrafe, dem Hinweis auf das Risiko eines nicht wieder gutzumachenden Justizirrtums, schenkt Mill ebenfalls zu wenig Beachtung. Er glaubt sogar, die Todesstrafe habe auch hier gute Folgen, indem sie Richter und Geschworene zu erhöhter Sorgfalt im Nachweis der Schuld anhalte, weil sie ja eine Entscheidung über Leben und Tod zu fällen hätten. Doch auch diese Vermutung ist reichlich spekulativ und drückt eher einen Wunsch als eine Gesetzmäßigkeit aus.

Mill meint, Mord sei das schlimmste Verbrechen, und deshalb komme die Todesstrafe nur für Mord in Frage. Im Lichte der Aussage, der Tod sei nicht so schlimm, wie er erscheine, wird diese landläufige Bewertung von Mord ebenfalls anfechtbar. Seine eigene Apologie der Todesstrafe beruht auf einer Bagatellisierung des Todes, der – als Ende aller Schmerzen – im hedonistischen Kalkül allzu gut abschneidet. Wenn der Tod kein gar so großes Übel ist, warum sollte es dann Mord sein? Hat die Umwertung der Strafe (Todesstrafe) nicht auch eine Umwertung der Verbrechen (Morde) zur Folge?

Die Forderung «Todesstrafe für schwerwiegenden Mord» könnte natürlich auch vergeltungstheoretisch verteidigt werden. Es ließe sich ans *ius talionis* appellieren, das Gleiche mit Gleichem vergilt. Dieser Appell ist aber mehr als fragwürdig. Ein wörtlich verstandenes Vergeltungsrecht – z.B. Verstümmelung gegen Verstümmelung, Vergewaltigung gegen Vergewaltigung usw. – wäre derart absurd, daß es Mill sicher verworfen hätte.

Das Vergeltungsprinzip läßt sich aber auch verfeinern. Seine Stärke liegt nämlich auf der Überzeugung, daß Schuldige und nur Schuldige zu bestrafen seien. Es bringt das Fairness-Prinzip zur Anwendung. Schwere Vergehen müssen auch schwerer bestraft werden, und nicht umgekehrt. Vergeltung in einem bereinigten Sinne bringt eine Klimax der Schwere von Strafen in Einklang mit einer Klimax der Schwere von Verbrechen. Wie bereits gesagt wurde, wäre eine verfeinerte Vergeltungstheorie nicht mit Mills paradoxer Abschreckungstheorie zu vereinbaren. Er müßte seine Auffassung von der täuschend-schrecklichen Qualität der Todesstrafe aufgeben. Zudem wirft auch die verfeinerte Vergeltungstheorie neue Fragen auf – etwa die nach einem konsequenten Vollzug in einer Klassengesellschaft oder die nach dem Kalkül des Strafmaßes, d.h. wie ein einfacher Mörder im Unterschied zu einem Massenmörder zu behandeln wäre, oder ein einmaliger Mord im Vergleich zu einer Wiederholungstat, einfacher Mord im Vergleich zu Massenmord, Landesverrat im Kriegsfall im Vergleich zu Terrorismus im Friedensfall usw. Das Vergeltungsprinzip bleibt dehnbar, aber es hat Grenzen, welche nur von der Folter überschritten werden. Gibt es nicht ein gefährliches Kontinuum zwischen Todesstrafe und Folter? Daß das weltweit der Fall ist, wird von *Amnesty International* bestätigt. Aber schon auf der Ebene der Legitimation der Todesstrafe kann sich dieser Zusammenhang ergeben. Wenn die schlimmsten Verbrechen mit den schwersten Strafen zu belegen sind und die zweitschlimmsten Verbrechen (z.B. fünffacher Mord) bereits mit Todesstrafe belegt wären, müßten dann Massenmörder nicht mit der Folter bestraft werden?

Versuchte man schließlich, Mills Abschreckungsgedanken mit dem Vergeltungsprinzip zu kombinieren, so hätte man wieder ein Argument, das auf einer Massentäuschung basiert und folgendermaßen lautet: Das Verbrechen, das den meisten als das schwerste erscheint (aber ist es das auch?), muß mit jener Strafe sanktioniert werden, die den meisten als die schrecklichste erscheint (es in Wirklichkeit aber nicht ist). Die Skala, nach der Übereinstimmung zwischen Strafe und Verbrechen hergestellt wird, bestünde somit nur in der Phantasie der Masse der Ungebildeten.

Nach Mill ist die Todesstrafe nicht unbedingt Ausdruck von Menschenverachtung. Wenn sie nur zum Zweck der Verhütung von künftigen Interessenverletzungen gehandhabt wird, so fungiert sie ähnlich wie die Strafe durch Freiheitsentzug. Gefängnisstrafe bringt ja ebenso wenig eine generelle Mißachtung des Wertes der Freiheit zum Aus-

druck. Nach Mill bekunden wir sogar unsere Wertschätzung des menschlichen Lebens, wenn wir die Regel akzeptieren, daß Personen Rechte einbüßen, wenn sie die Rechte anderer mißachten. Wenn A B ermordet, verwirkt A sein eigenes Lebensrecht. Mill mißtraut dem allzu simplen Appel an die «Heiligkeit des Lebens». Wir wollen ja nicht einfach am Leben sein, sondern unter gewissen Bedingungen der Sicherheit und des Friedens leben. Die Lehre von der Einbüßbarkeit des Lebensrechtes wurde in der Neuzeit von John Locke entwickelt und von William Blackstone übernommen (Bedau 1987, 12–15). Warum das Lebensrecht zu den einbüßbaren Grundrechten gehört, sagt uns Mill nicht. Er setzt es vielmehr voraus und schenkt sich damit den grundsätzlichen Teil seiner Argumentation.

Mills Rede richtet sich gegen eine Zeiterscheinung, die er als «Erfeminisierung» denunziert – ein Ausdruck, der im Munde eines Frauenrechtlers wie Mill befremden mag. Die Rechtspraxis seiner Zeit, so lautet sein Vorwurf, begünstige den Angeklagten zu stark. Die Maxime, es sei besser, wenn zehn Schuldige entkommen, als wenn ein Unschuldiger leiden müsse, wurde seines Erachtens überstrapaziert. Die aktuelle Gefahr sei weniger der Justizirrtum als ein Verlust der Glaubwürdigkeit der staatlichen Institution des Strafens. Natürlich besteht ein Zusammenhang zwischen der Legitimität und der Effizienz, und er erstreckt sich auf die Bereiche der Fahndung, der Verwaltung und des Strafvollzugs. Darauf wurde bereits hingewiesen.

Der eigentliche Trumpf in Mills Händen – er wird auch heute noch von Befürwortern der Todesstrafe ausgespielt – besteht darin, daß die «Humanität» der Todesstrafe in ein helles Licht gerückt wird. Damit wird vor allem das Argument des «Rückfalls in die Barbarei» pariert (Reiman 1985). Todesstrafe ist «human», denn sie ist Beseitigung eines Verbrechers, die rasch und schmerzlos vollzogen werden *kann* – ohne «Folter», ohne «Theater des Schreckens» (van Dülmen 1988). Sie braucht nicht *grausam* zu sein, sofern wir unter «Grausamkeit» «absichtliche Zufügung von Angst oder Schmerz» oder «unvermeidbare Zufügung von Angst oder Schmerz» verstehen. Mill nennt die Todesstrafe «die am wenigsten grausame Weise, in der es möglich ist, vor dem Verbrechen angemessen abzuschrecken». Der Mörder hat sich als des Lebens unwürdig erwiesen; er hat sein Lebensrecht verwirkt. Die Todesstrafe besteht nun darin, ihn «auf feierliche Weise aus der Gemeinschaft aller Menschen und dem Katalog der Lebenden auszumerzen» (Mill 1868; 1986, 98).

Diese Auffassung von Grausamkeit – für den Hedonismus die naheliegendste – ist allerdings nicht die einzig mögliche. Das ist ein wichtiger Punkt, denn auch moderne Befürworter der Todesstrafe stützen sich stillschweigend auf diesen Begriff von Grausamkeit. Sie machen sodann geltend, daß der Vollzug der Todesstrafe, die Modalitäten der Hinrichtung, in Vergangenheit und Gegenwart oft grausam waren und sind – etwa die Hinrichtung durch Sieden in Öl oder das Flechten aufs Rad –, daß die Todesstrafe aber nicht grausam ausfallen müsse. Grausamkeit liege nicht in der Tötung als solcher, sondern in vermeidbaren Begleitumständen. Die berühmte Hinrichtung des Sokrates etwa – das Trinken des Schierlingsbechers – könne nicht als grausam bezeichnet werden. Das gelte auch für einige (wenn schon nicht für alle) modernen Hinrichtungsarten. Wenn Mill die Todesstrafe für «humaner» bzw. «weniger grausam» hält als die Langzeithaftierung, dann scheint er «grausam» in diesem ersten Sinn zu verstehen. Die Todesstrafe kann so vollzogen werden, daß sie eine Absicht zu quälen, den Täter oder irgendwelche Zeugen zu ängstigen oder zu peinigen, ausschließt. So gesehen wäre dann die Todesstrafe, auch wenn sie nach wie vor fürchterlich erschiene, weniger grausam als nahezu jede schwere Strafe.

Gerade diese Schlußfolgerung wirkt aber befremdlich und sie provoziert zwei Einwände. Der erste Einwand bringt eine Ergänzung. Der Aspekt der Grausamkeit, im speziellen der grausamen Absicht der Strafenden, ist nicht das einzige Merkmal, das die moralische Legitimität oder Illegitimität einer Strafe konstituiert. Eine Strafe kann auch grausam im definierten Sinne sein, wenn die Strafenden vermeidbare Umstände zulassen – etwa Wartefristen, Ungewißheit, Aufschub und Widerruf des Vollzugs, technische Unzulänglichkeiten usw. (Leder 1980). Und eine Strafe kann auch «ungerecht» sein, weil sie z.B. «unverhältnismäßig mild» oder «allzu streng» ist – sie braucht deshalb nicht «grausam» zu sein. Der Aspekt der «Grausamkeit» ist nicht der einzig mögliche Kritikpunkt, und der Nachweis, daß die Todesstrafe nicht «grausam» ist, braucht noch nicht zu besagen, daß sie moralisch zulässig ist.

Der zweite Einwand geht mehr in die Tiefe. Er setzt ein bei der Zumutung zu glauben, eine schikanöse Gefängnisstrafe, die aber nur drei Monate dauert, sei *eo ipso* grausamer als eine Todesstrafe, denn diese drei Monate können voller Kummer, Angst und Langeweile sein. Im

Vergleich dazu scheint aber die gewaltsame Beendigung des Lebens ungleich viel «grausamer».

Hier kommt nun eine zweite Bedeutung von «Grausamkeit» ins Spiel, die für die Beurteilung der Todesstrafe wesentlich ist. Grausam ist diese Strafe durch ein Machtverhältnis zwischen Opfer und Täter, durch die vollständige Unterwerfung oder absolute Passivität des Opfers unter die ungehemmte Aktivität des Täters. «Die Asymmetrie, das unaufheb- bare Ungleichgewicht der Kräfte gehörten wesentlich zur Hinrichtung» (Foucault 1977, 67). In dieser völligen Auslieferung liegt die Grausamkeit, welche die Todesstrafe im Vergleich zu manchen Formen des Freiheitsentzugs zur sehr viel schwereren Strafe macht (Bedau 1987, 124).

Mill gewinnt seinen Sieg mit Hilfe eines geschickten rhetorischen Tricks – indem er den Aufenthalt hinter Gefängnismauern in den finstersten Farben malt. Nicht zufällig nennt er die Zwangsarbeit. So publikumswirksam dieser Vergleich des Zuchthauses mit einem «leben- den Grab» sein mag, so spricht er nicht für das «geringere Übel der Todesstrafe», sondern für umfassende Gefängnisreformen.

Mill versucht drei Anforderungen an Strafen zu vereinbaren: Ihre generalpräventive Wirkung, ihre Angemessenheit an die Schwere des zu ahndenden Verbrechens und ihre «Humanität». Diese Anforderun- gen stimmen exakt mit denen überein, die Beccaria aufgestellt hat. Beccaria schreibt: «Der Zweck der Strafen kann somit kein anderer als der sein, den Schuldigen daran zu hindern, seinen Mitbürgern abermals Schaden zuzufügen, und die anderen davon abzuhalten, das gleiche zu tun. Diejenigen Strafen also und diejenigen Mittel ihres Vollzugs ver- dienen den Vorzug, die unter Wahrung des rechten Verhältnisses zum jeweiligen Verbrechen den wirksamsten und nachhaltigsten Eindruck in den Seelen der Menschen zurücklassen, für den Leib des Schuldigen hingegen so wenig qualvoll wie möglich sind» (Beccaria 1766; 1988, 84).

Im Unterschied zu Mill ist nun Beccaria davon überzeugt, daß eine lange dauernde Freiheitsberaubung diese Anforderungen besser erfüllt als die Todesstrafe. Mit großer Beredsamkeit stellt er die abschreckende Wirkung der Gefängnisstrafe auf die Einbildungskraft *von Dritten* dar – während nämlich der Gefangene selber unbekannte Quellen des Tro- stes und der Linderung finde, würden die Übel seines Lebens in der Einbildungskraft der Zuschauer vergrößert.

Die gegensätzlichen Prämissen – Mills Behauptung, die Todesstrafe wirke stärker auf die Einbildungskraft Dritter und Beccarias entgegengesetzte Behauptung – sind beide problematisch. Noch problematischer ist aber die Tatsache, daß beide Autoren bereit sind, den Delinquenten zu paternalisieren – Mill durch einen «Gnadentod», Beccaria durch lebenslängliche Disziplinierung.

Der Gegensatz zwischen Mill und Beccaria macht auch deutlich, daß zwei Autoren, die von ähnlichen Normen ausgehen, aufgrund verschiedener sozialpsychologischer Mutmaßungen zu entgegengesetzten Schlußfolgerungen gelangen können. Wirkt die Todesstrafe stärker auf die Phantasie der Massen oder die Vorstellung von lebenslänglicher Zwangsarbeit? Läßt sich diese Frage überhaupt empirisch einwandfrei beantworten? Solche Fragen werden in der Hitze des Gefechtes gewöhnlich gar nicht gestellt, sondern als beantwortet vorausgesetzt.

Muß Mill *als Utilitarist* die Todesstrafe beibehalten? Diese Frage ist sehr schwer zu beantworten. Geht man davon aus, daß der Utilitarismus das Wohl der Individuen dem Allgemeinwohl unterordnet und «kollektivistisch» orientiert ist, so könnte man die Frage bejahen. Der Utilitarist ist eindeutig zum Befürworter der Todesstrafe prädestiniert, wenn er das Strafziel der Generalprävention hochhält und von der abschreckenden Wirkung der Todesstrafe überzeugt ist. Zur zweiten Annahme ist der Utilitarist nicht *per se* verpflichtet.

Geht man jedoch davon aus, daß das oberste Strafziel für den Utilitaristen die «Reform» (von Individuum und Gemeinwesen) ist, daß er zu einer «Besserungstheorie» der Strafe neigt (McCloskey, in: Frey 1984, 136), so macht man ihn fast automatisch zu einem Gegner der Todesstrafe. Solche Festlegungen beruhen aber nicht nur auf historischen Vereinfachungen, sondern sie sind auch systematisch unfruchtbar. Es ist nämlich zweifelhaft, «ob es einen Zweck des Strafens gibt, der als solcher die Todesstrafe fordert oder verbietet» (Bedau 1987, 121). Im Blick auf Mill, der übrigens keineswegs das individuelle Wohl dem Allgemeinwohl um den Preis der Verletzungen von Individualrechten unterwirft, ist es daher nicht überraschend, daß Utilitarismus und Todesstrafe prinzipiell vereinbar sind. Wenn wir wie Mill davon ausgehen, daß Verbrechensbekämpfung eher durch strenge als milde oder gar keine Strafen unterstützt wird, so ist die Todesstrafe mit dieser Zielsetzung zumindest vereinbar. Fraglich bleibt, ob sie, wie Mill meint, auch *gefordert* ist. Mill stand übrigens noch nicht vor dem Problem der

Wiedereinführung, sondern erst vor dem Problem der Beibehaltung oder völligen Abschaffung.

Haben wir uns einmal für ein System des Strafens (anstelle eines reinen Belohnungssystems oder eines Systems der Nachsicht und des Verzeihens) entschieden, so haben wir uns für eine Strategie der strengen und einschneidenden Sanktionen entschieden – das ist der Punkt, den die Philanthropen nicht wahrhaben wollen. Im Unterschied zu Mill müssen wir jedoch daran festhalten, daß die Todesstrafe eine drakonische Strafe ist und daß ihre spezielle Grausamkeit in der restlosen Auslieferung des Individuums unter die Staatsmacht besteht. Mills exzentrische Argumente für die Beibehaltung der Todesstrafe in schweren Mordfällen sind also nicht stichhaltig. *

* Viel verdanke ich einem Kommentar von Dieter Birnbacher zum ersten Entwurf. Barbara Böhlen hat mir ebenfalls einen nützlichen Kommentar geliefert. Mit Claudia Dorfner habe ich Mills Position wiederholt diskutiert.

Literatur

- Anonymus*, Mr Mill's Speech on Capital Punishment, *Westminster Review* 35 (1869) 429–36. [Der unbekannte Verfasser bestreitet, bei aller Hochachtung für Mill, dessen Argument, gibt aber zu, daß man von Mill die Schwierigkeiten der gegnerischen Position, der sog. «Abolitionisten», auf die klarste und kraftvollste Weise präsentiert erhält.]
- BAYLES, Michael D. (Ed.): *Contemporary Utilitarianism*, Anchor Books 1968.
- BECCARIA, Cesare: *Über Verbrechen und Strafen* (1766), Insel Taschenbuch 1988.
- BEDAU, Hugo Adam: *Death is Different. Studies in the Morality, Law, and Politics of Capital Punishment*, Northeastern UP, Boston 1987.
- BEGGS, Thomas: *The Deterrent Influence of Capital Punishment: Being a Reply to the Speech of J. St. Mill, Esq, MP, Delivered by Him in the House of Commons on the 21st of April, 1868*. London: Tweedie, 1868, 2nd ed., revised, 1868.
- BENTHAM, Jeremy: *An Introduction to the Principles of Morals and Legislation* (1780), ed. by J.H. Burns and H.L.A. Hart, University of London, The Athlone Press 1970.
- BOWIE, Norman: *Business Ethics*, Prentice-Hall, Englewood Cliffs, New Jersey 1982.
- DONAGAN, Alan: *Is there a Credible Form of Utilitarianism?*, in: Bayles 1968.
- FOUCAULT, Michel: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a.M. 1977.
- FREY, R.G. (Ed.): *Utility and Rights*, Basil Blackwell, Oxford 1984.
- GLOVER, Jonathan: *Causing Death and Saving Lives*, Penguin Books 1977.
- JONSEN, Albert R.; TOULMIN, Stephen: *The Abuse of Casuistry. A History of Moral Reasoning*, UP of California 1988.
- LEDER, Karl Bruno: *Todesstrafe. Ursprung, Geschichte, Opfer*, München 1980.
- MCCLOSKEY, H.J.: *J. St. Mill. A Critical Study*, Macmillan, London–Basingstoke 1971.
- MCCLOSKEY, H.J.: *Respect for Human Moral Rights versus Maximizing Good*, in: Frey 1984.
- MILL, John Stuart: *Speech in Favour of Capital Punishment* (1868), in: Singer 1984.
- MILL, John Stuart: *On Liberty* (1859) (zitiert nach Kapitel und Abschnitt).
- MISHAN, E.J.: *The Lingering Debate on Capital Punishment*, *Encounter* (March 1988), 61–75.
- REIMAN, Jeffrey H.: *Justice, Civilization, and the Death Penalty: Answering van den Haag*, *Philosophy and Public Affairs* 14,2 (1985) 115–148.
- ROSS, W.D.: *The Right and the Good*, Oxford 1930.
- SINGER, Peter (Ed.): *Applied Ethics*, Oxford UP 1986.

- SORELL, Tom: *Moral Theory and Capital Punishment*, Basil Blackwell, Oxford 1987.
- SUMNER, L.W.: *Mill and the Death Penalty*, *The Mill News Letter* XI, 1 (1976) 2–7.
- SUMNER, L.W.: *Mill and the Death Penalty: Some Addenda*, *The Mill News Letter* XIII, 2 (1978), 13–19.
- VAN DÜLMEN, Richard: *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, Beck, München 1988.